

Nr. 10

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1922

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 27. September 1922.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen. — II. Personalveränderung.

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

1) G.-Nr. 7936.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für geistliche Angelegenheiten hat folgende abschriftlich hierher mitgeteilte Verfügung an die Hauptstaatskasse erlassen:

Schwerin, den 11. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Schwerin, den 27. Juli 1922.

Im Anschluß an die Verfügung vom 3. März 1922 — 1 G. 7539 b. — werden sämtliche Anweisungen über Zahlung von Kriegsteuerungszulagen an die im Amte befindlichen Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche auf Grund des im Regierungsblatt 1922 Nr. 79 Seite 539 veröffentlichten Gesetzes vom 29. Juni 1922 über die Aufhebung der die laufenden Kriegsteuerungszulagen und -Beihilfen für die evangelisch-lutherischen Geistlichen regelnden Gesetze vom 13. Dezember 1919 — Rbl. Nr. 200 Seite 1091 — und vom 18. Mai 1920 — Rbl. Nr. 86 Seite 621 — mit Wirkung vom 1. April 1922 endgültig aufgehoben.

Mecklenburg-Schwerinsche Ministerien
für geistliche Angelegenheiten. der Finanzen.

2) G.-Nr. 8087.

Der Preis für die im Neudruck hergestellten Kirchlichen Ausweise stellt sich jetzt auf 1,00 M für das Stück einschließlich Porto für die Übersendung.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, die Bestellung bei Einsendung des Geldes auf dem Zahlkartenabschnitt zu machen.

Schwerin, den 11. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

3) G.-Nr. 8331.

1. Auch in diesem Jahre soll am letzten Sonntage nach Trinitatis, dem 26. November, der im Weltkrieg gefallenen Söhne unseres Volkes gedacht und gelegentlich des Gedächtnisgottesdienstes eine Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen gehalten werden. Der Ertrag der Kollekte ist an den Oberkirchenrat einzusenden.

2. Der deutsch-lutherische Seemannsfürsorge-Verband, welcher den weit überwiegenden Teil der deutschen Seemanns-Mission leitet, befindet sich in großer finanzieller Notlage. Es ist eine Ehrenpflicht der lutherischen Landeskirchen Deutschlands, diesen Arbeitszweig der inneren Mission, der ausgeprägt lutherischen Charakter trägt, nicht verkümmern zu lassen. Der Verband hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, Pastor D. Dehlers in Hannover, die Bewilligung einer Kirchenkollekte erbeten. Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, welche Bedeutung gerade in der Gegenwart für Kirche und Vaterland ein kernfester, sittenstrenger Seemannsstand hat und welche Pflicht von hier aus insbesondere auch unseren mecklenburgischen Kirchgemeinden erwächst. Der Oberkirchenrat fordert daher die Geistlichen auf, bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahres an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage eine Kirchenkollekte für die Zwecke des deutsch-lutherischen Seemannsfürsorge-Verbandes zu veranstalten und den Ertrag alsbald an den Oberkirchenrat zu übersenden.

Schwerin, den 31. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

4) G.-Nr. 8337.

Zur Klarstellung.

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 Seite 18 f. veröffentlichten Sätze für Weidew- und sonstige Gerechtigkeiten, für Getreidelieferungen und sonstige Naturalien im Kirchengesetz vom 13. Mai 1922, betr. Dienstinkommen usw., gelten nicht, wie es nach dem ersten Satz der Anlage A Seite 17 unten scheinen kann, für das Rechnungsjahr 1922/23, sondern nur für das Rechnungsjahr 1921/22. Nur die dort aufgestellten Grundsätze haben Gültigkeit für die Zeit vom 1. April

1922 an. Für die auf Seite 18 f. angegebenen Preissätze gilt die unmittelbar folgende Bestimmung (Seite 18, letzter Absatz): „Die vorstehenden Sätze werden von dem Oberkirchenrat für jedes Jahr unter Zuziehung eines Geistlichen festgestellt“, also auch für das Rechnungsjahr 1922/23. Es wird dementsprechend der Unrechnungswert für Weide, Roggen, Weizen, Butter, Milch usw. auch für das laufende Veranschlagungsjahr neu festzustellen und für die Berechnung der Pfründeneinkommen werden diese neu festzustellenden Preissätze zugrunde zu legen sein.

Schwerin, den 17. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

5) G.-Nr. 7806.

Der Oberkirchenrat macht auf die nachstehenden, durch die Geschäftsstelle des Provinzial-Ausschusses für Innere Mission, Magdeburg, Tangermünder Straße 4, Postcheckkonto Magdeburg Nr. 10 034, zu beziehenden Volkskirchlichen Hefte aufmerksam:

1. P. Miczke, Das beste Hausbuch	1,50 M
2. Gen.-Sup. D. Stolte, Vom Werte der christlichen Volkssitte in Haus und Gemeinde	1,00 „
3. Gen.-Sup. L. Stolte, Die Kirche als Anwalt der Seele	1,00 „
4. Gen.-Sup. D. Schöttler, Die Kirche als Gewissen der Gesellschaft	1,00 „
5. Prov.-Schulrat Dr. Grau, Die Kirche und der Religionsunterricht in der Schule	1,00 „
6. Gen.-Sup. D. Jacobi, Die Kirche als Kulturmacht	1,00 „
7. Missionsinspektor Rnak, Die Kirche als völkerverbindende Macht	1,50 „
8. P. Klaer, Die Entstehung der Bibel	2,00 „
9. P. Zuchwerdt, Sammlung freiwilliger Mitarbeiter am Aufbau der Kirche um den Pfarrer	2,00 „
10. Pfr. Dr. Koch, Kirche und Volkshochschule	2,00 „
11. Professor D. Girgensohn, Die religiösen Strömungen der Gegenwart und das Evangelium	2,00 „
12. Domprediger Lic. Baumann, Der Kinder-gottesdienst der Kirche und der Religionsunterricht der Schule	1,50 „
13. Gen.-Sup. D. Stolte, Gräben und Brücken zwischen dem Evangelium und dem Seelenleben des modernen Arbeiters	2,50 „
14. Pfr. Huschenbett, Ist das Christentum dem Aufstieg des Arbeiters feindlich?	3,00 „
15. Pfr. Kurz, Reform des Gottesdienstes	3,50 „
16. Pfr. Jensch, Die lebendige Gemeinde in der Gemeinde als Brennpunkt der kirchlichen und sozialen Arbeit	2,50 „

Schwerin, den 8. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

Berlin-Steglich, den 21. August 1922.

Auf die sehr geschätzte Anfrage beehren wir uns, ergebenst mitzuteilen, daß der Preis für die „Verhandlungen des Zweiten deutschen Evangelischen Kirchentages“ 32 Mark für ein geheftetes und 54 Mark für ein gebundenes Exemplar beträgt. Bis zum 15. Oktober beträgt der Vorzugspreis 25 Mark bzw. 46 Mark.

In größter Hochachtung
Evangelischer Presbyterband für Deutschland,
Abteilung Verlag.
H. Brückler.

Schwerin, den 22. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

6) G.-Nr. 8442.

In Ergänzung der Notiz vom 29. Juli d. J. im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9, Seite 77, G.-Nr. 7545 b verweist der Oberkirchenrat auch auf das im Verlag der Luther-Gesellschaft in Wittenberg erschienene Heft:

„Dr. M. Luthers September-Testament in seinen und seiner Zeitgenossen Zeugnissen“, herausgegeben von D. Otto Reichert. (16 Seiten.)

Schwerin, den 21. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

7) G.-Nr. 8838a.

Von dem vom Herrn Professor D. Dr. D. Gustav Dalman in Greifswald, dem bisherigen Leiter des Instituts, im Auftrage des Stiftungsvorstandes herausgegebenen **Palästina-Jahrbuch** des Deutschen evangelischen Instituts für Alttertumsforschung des Heiligen Landes zu Jerusalem ist der 17. Jahrgang im Verlag von E. S. Mittler und Sohn (Berlin SW. 68, Kochstraße 68—71) erschienen. Seine weiteste Verbreitung ist erwünscht, es kann daher zur Anschaffung für die Gemeinden, für Familien, wie auch für die kirchliche und Unterrichtspraxis empfohlen werden. Preis geheftet 25 Mark, gebunden 45 Mark.

Schwerin, den 1. September 1922.

Der Oberkirchenrat.

Giese.

8) G.-Nr. 9297.

Der Kollektenertrag für die Altershilfe des Deutschen Volkes ist aus 20 Gemeinden, der zugunsten der evangelischen Gemeinden in Oberschlesien aus 65 Gemeinden bisher nicht eingegangen. Die Einsendung dieser Beträge hat am Quartals-Ersten (1. Oktober d. J.) mit den übrigen Kollektenerträgen zu erfolgen, widrigenfalls Mahnungen sodann als portopflichtige Dienstsache verschickt werden. Die für solche Mahnungen ausgegebenen Portokosten dürfen nicht auf die Artarkasse genommen werden (zu vergl. auch Kirchl. Amtsblatt Nr. 9).

Schwerin, den 9. September 1922.

Der Oberkirchenrat.

Bierstedt.

9) G.-Nr. 9649b.

Kirchliche Volksversicherung für Mecklenburg-Schwerin.

Eine drückende Last für viele Familien in unseren Gemeinden sind die immer unerschwinglicher werdenden Bestattungskosten. Hier tut wirksame Hilfe dringend not. In dieser Erkenntnis hat der Oberkirchenrat die Begründung einer „kirchlichen Volksversicherung für Mecklenburg-Schwerin“ mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 beschlossen. Die Versicherung umfaßt alle Glieder unserer Landeskirche, die ihren Beitritt bei den von den Kirchengemeinderäten des Landes zur Entgegennahme solcher Erklärungen beauftragten Personen anmelden. Sie arbeitet billig, weil sie von den Kirchengemeinderäten vermittelt wird. Sie ist sicher, weil sie als sogenannte Kollektiv-Versicherung durch Anschluß an die leistungsfähige Deutsche Volksversicherung A.=G. in Berlin finanziell sichergestellt ist. Die Gemeinnützigkeit der genannten Gesellschaft ist schon aus dem Grunde über jeden Zweifel erhaben, weil dies Unternehmen aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung heraus entstanden ist. Auch das katholische Hilfswerk für Berlin-Spandau hat sich der Deutschen Volksversicherung A.=G., die im folgenden kurz mit den Buchstaben D. V. A.=G. bezeichnet werden soll, angeschlossen.

Die Einrichtung eines solchen Wohlfahrtswertes auch in unserer Landeskirche empfiehlt sich aus praktisch-sozialen und volksmisionarischen Gründen von selbst. Die Kirche muß auch hier im Satzbeweis ihres fürsorgenden Willens dem häufig gegen sie erhobenen Vorwurf entgegentreten, als ob sie immer erst „wie der Ambulanzwagen im Felde“ dem Heer der im Daseinskampf Verwundeten und Unterlegenen nachfolge, anstatt auf allen Wegen zur Überwindung der Lebensnöte führend voranzuschreiten. Mit der in obigem dargelegten Hilfsaktion ist nunmehr die Gelegenheit und der Zeitpunkt gekommen, solche Führerdienste zu übernehmen. Die Anfrage bei einer der bekannten großen Lebensversicherungsgesellschaften bestätigte die Vermutung, daß gerade in der Gegenwart auffallend viele Sterbegeldversicherungen, besonders auch von „kleinen Leuten“

eingegangen werden. Bedürfnis und Nachfrage ist demnach vorhanden. Damit ist für die Kirche ohne weiteres die Möglichkeit zu einer praktischen Volksmission großen Stils gegeben. Die großen Vorteile dieses Wohlfahrtsunternehmens und die mit ihm bewirkte starke Bindung an die Kirche liegen auf der Hand. Welche Wohlthat für eine trauernde Familie, wenn der besuchende Geistliche ihr neben dem seelsorgerlichen Trost gleichzeitig auch die materielle Hilfe der Kirche bringt, die ihr die drückendste äußerliche Sorge erleichtert! Wie eine ähnliche kirchliche Bestattungs-Versicherung in den evangelischen Gemeinden Groß-Berlins aufgenommen worden ist, beweisen die Zeitungsnachrichten, die geradezu von einem „Sturm auf die Rüstereien“ zur Abgabe der Beitrittserklärungen zu melden wissen.

Der Oberkirchenrat will darum hiermit anordnen, daß die sämtlichen Herren Pastoren der Landeskirche ungesäumt mit den Kirchengemeinderäten über die bestgeeignete Art der Einführung der „Kirchlichen Volksversicherung“ und der Werbung für dieselbe in Verhandlung treten und die zur Entgegennahme der Anmeldungen geeigneten Persönlichkeiten, sei es den Rüster oder einen sich dazu bereit findenden Kirchenältesten, zu gewinnen suchen. Der Kirchengemeinderat als die Ortsrechnungsstelle darf zu eigener Verwendung für je 1000 Mark Versicherungssumme von jedem Beitretenden eine einmalige Aufnahmegebühr von 5 Mark wahrnehmen und ist berechtigt, von den direkt an die D. V. U.-G. (Berlin-Schöneberg, Hähnelstraße 15 a) abzuführenden Prämiegeldern 5 % für sich als Inkassogebühr zurückzubehalten. Alles zum Versicherungsverkehr erforderliche Material wollen die Kirchengemeinderäte in der für ihre Gemeinde schätzungsweise benötigten Anzahl von Exemplaren unmittelbar von der D. V. U.-G. anfordern, auch dorthin, wie an den Oberkirchenrat, die Namen der mit der Rechnungsführung beauftragten Vertrauenspersonen mitteilen.

Die D. V. U.-G. übermittelt auf Anfordern folgende für den Versicherungsverkehr erforderliche Drucksachen, von denen die unter 1. und 2. genannten von jedem einzelnen Versicherungsnehmer zu unterzeichnen sind, die unter 3. bezeichnete jedem einzelnen ausgehändigt werden muß, während die unter 4. aufgeführte einen Sammelantrag für je 60 Versicherungsnehmer enthält:

1. Anmeldeformular für den Versicherungsnehmer.
2. Auskunftsbogen über denselben, auszufüllen nach vorgegedruckten, an den Antragsteller zu richtenden und von diesem zu beantwortenden Fragen.
3. Versicherungsbedingungen der D. V. U.-G.
4. Versicherungsantrag des versichernden „Vereins“ (Kirchengemeinderates) für je 60 Antragsteller.

Die Kirchengemeinderäte werden hiernach die Zahl der für sie benötigten Stücke veranschlagen können.

Im einzelnen gibt der Oberkirchenrat die folgenden Anweisungen:

Höhe der Versicherung.

Für jedes Mitglied kann eine Versicherung von 2000 Mark bis zu 5000 Mark beantragt werden.

Tarif der Versicherung (für je 1000 *M* berechnet).
 Vierteljährlicher Beitrag für ein Sterbegeld von je 1000 *M*.

Eintritts- alter	<i>M</i>	Eintritts- alter	<i>M</i>	Eintritts- alter	<i>M</i>	Eintritts- alter	<i>M</i>
15	3,90	35	7,40	55	16,80	75	51,20
16	4,—	36	7,70	56	17,60	76	54,50
17	4,20	37	8,—	57	18,50	77	58,10
18	4,30	38	8,30	58	19,40	78	62,—
19	4,40	39	8,60	59	20,40	79	66,20
20	4,50	40	9,—	60	21,50	80	70,70
21	4,70	41	9,30	61	22,60	81	75,50
22	4,80	42	9,70	62	23,90	82	80,70
23	4,90	43	10,—	63	25,20	83	86,30
24	5,10	44	10,40	64	26,60	84	92,—
25	5,30	45	10,90	65	28,10	85	97,90
26	5,40	46	11,30	66	29,70	86	104,10
27	5,60	47	11,80	67	31,50	87	110,80
28	5,80	48	12,30	68	33,40	88	117,90
29	6,—	49	12,80	69	35,40	89	125,40
30	6,20	50	13,40	70	37,60	90	133,20
31	6,40	51	14,—	71	39,90		
32	6,70	52	14,60	72	42,40		
33	6,90	53	15,30	73	45,10		
34	7,20	54	16,—	74	48,—		

Aufnahme.

Aufnahmefähig sind alle gefunden Personen im Alter von mehr als 7 Jahren.

Anmeldung.

Die Anmeldung muß seitens der Versicherungsnehmer persönlich bei der vom Kirchgemeinderat eingerichteten Rechnungsstelle erfolgen. Der Leiter der Rechnungsstelle hat die Pflicht, die ihre Aufnahme nachsuchenden Personen darauf hinzuweisen, daß sie mit der Anmeldung auch eine gewissenhafte und rechtsverbindliche Erklärung über ihren Gesundheitszustand abzugeben haben, die die Grundlage für die Entscheidung über ihre Aufnahme bildet. Personen, von denen er weiß oder nach dem Augenschein annehmen kann, daß sie krank sind, hat er unter entsprechender Belehrung in geziemender und rücksichtsvoller Form zurückzuweisen.

Bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme, so teilt der Rechnungsstellenleiter dem Bewerber den für ihn entsprechend seinem gegenwärtigen Alter und der Höhe des gewünschten Sterbegeldes nach dem Tarif (auf der Umseite des Anmeldeb Scheines) in Frage kommenden Beitragssatz mit, den er vierteljährlich bis zur Fälligkeit des Sterbegeldes (beim Ableben) zu entrichten hat und händigt

ihm unter speziellem Hinweis auf die Vorschriften in § 12 der Bedingungen wegen der Wartezeit die Versicherungsbedingungen aus, sowie weiter einen Anmeldebchein und, falls ein Sterbegeld von mehr als 1000 Mark versichert werden soll, noch einen besonderen Fragebogen betr. die Gesundheitsverhältnisse des Bewerberz.

Meldeschein und (bei Versicherungen über mehr als 1000 Mark) Fragebogen sind sorgfältig auszufüllen und eigenhändig vom Bewerber zu unterzeichnen. Ist ein Bewerber minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig, so hat auch sein gesetzlicher Vertreter behufs Genehmigung seine Unterschrift zu geben, es sei denn, daß die Beiträge aus Mitteln bezahlt werden sollen, über welche die zu versichernde Person unbeschränkt verfügen kann.

Bei der Ausfüllung des Meldescheines und des Fragebogens wird der Rechnungsführer auf Wunsch gern behilflich sein. Im Bedarfsfalle kann er die Ausfüllung im Auftrage der zu versichernden Person nach ihren Angaben selbst besorgen. Er hat dann die Eintragungen dem Versicherungsnehmer vorzulesen, der darauf die ausgefüllten Formulare eigenhändig unterschreibt.

Es empfiehlt sich, darauf sofort den ersten Beitrag zu erheben und darüber in der üblichen Form zu quittieren. Jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß die Aufnahme in die Versicherung erst endgültig vollzogen und wirksam ist, wenn die mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarte Bescheinigung über die Aufnahme in die Gesamtversicherung der kirchlichen Behörde zugestellt ist, während der Versicherte zu diesem Zeitpunkt noch lebt und gesund ist.

Versicherungsbeginn.

Im allgemeinen ist darauf zu halten, daß als Beginnstermin der Versicherung, von dem ab die Beiträge entrichtet werden, der Anfang des bei der Anmeldung laufenden oder aber (nach dem 15. des letzten Monats im Quartal) des folgenden Rendervierteljahres gewählt wird. Nur in Ausnahmefällen kann der Beginn von einem Monatsersten innerhalb des Quartals und die Zahlung einer Teilprämie bis zum Schluß des Quartals zugelassen werden.

Altersberechnung.

Für die Festsetzung des Beitrages ist das Alter der zu versichernden Person an dem Geburtstage maßgebend, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt. Sind also zu diesem Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bereits volle 6 Monate verfloßen, so gilt das Jahr bei der Altersberechnung als vollendet, während weniger als 6 Monate unberücksichtigt bleiben. Für Kinder im Alter von 7—15 Jahren ist der Beitrag einer 15jährigen Person zu entrichten.

Registerführung.

Jede angemeldete Person vermerkt der Rechnungsführer mit Angabe des Namens, der Wohnung, der Versicherungssumme und der Beitragshöhe auf einem besonderen Blatte des Kontobuches, das gleichzeitig als Heberregister dient und deshalb für jedes Konto genügenden Platz für die Quittungsvermerke über alle künftigen Beitragszahlungen bieten muß. Die einzelnen Konten sind nach den Namen der Beitragspflichtigen alphabetisch zu ordnen.

Aufgabe an die Versicherungsgesellschaft.

Die erfolgten Anmeldungen überträgt der Rechnungsführer nach den Anmeldebcheinen in die den Antragvordrucke der Deutschen Volksversicherung A.=G.

angehängten Listen, die er alsdann allmonatlich, im Bedarfsfalle (wenn zahlreiche Anmeldungen eingehen) auch in kürzeren Zwischenräumen mit den zugehörigen Meldescheinen und den ausgefüllten Fragebogen direkt an die Deutsche Volksversicherung A.-G. in Berlin-Schöneberg, Hähnelftr. 15 a, einsendet.

Beurkundung der Versicherung.

Die Deutsche Volksversicherung prüft umgehend die Aufnahmefähigkeit und beurkundet den Abschluß der Versicherung für die einzelnen Personen durch ihre Aufnahme in die Listen, die den bei Abschluß der Gesamtversicherung für jede Gemeinde ausgefertigten Kollektivversicherungsscheinen bzw. den später dazu erteilten Nachträgen beigelegt werden.

Neben der Liste erhält der Rechnungsführer von der Deutschen Volksversicherung für jeden Versicherten eine grüne Registerkarte, nach deren Eingang er dem Versicherten gelegentlich Mitteilung von der erfolgten Aufnahme macht.

Die Registerkarten werden wie die Konten alphabetisch geordnet und sorgsam verwahrt, nachdem die darin angegebenen Nummern zu den einzelnen Konten im Kontobuche vermerkt sind.

Einhebung der Beiträge.

Kontobuch und Registerkarten bilden die Grundlage für die regelmäßig zum Quartalsersten erforderliche Einhebung der Beiträge.

Die Beiträge sind eine Bringschuld. Die Versicherten sind bereits bei der Anmeldung darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Beiträge pünktlich zum Quartalsersten bei der Rechnungsstelle einzuzahlen haben. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Respektfrist von 2 Monaten, so hat der Rechnungsführer die Säumigen tunlichst (unter Umständen wiederholt) in geeigneter Form mündlich (die schriftliche Mahnung verbietet sich heute mit Rücksicht auf die Höhe des Portos) an ihre Zahlungspflicht zu erinnern.

Erlöschen der Versicherung.

Sind die Beiträge bis zum neuen Quartalsbeginn nicht gezahlt, ist der Verzug im Kontobuch und auf der Registerkarte unter Angabe des Termins, von dem ab Beiträge nicht gezahlt sind, zu vermerken und diese Karte mit der nächsten Sendung (direkt oder durch Vermittlung der Zentrale) an die Deutsche Volksversicherung zurückzureichen. Die Versicherung gilt dann als erloschen und kann nur innerhalb der nächsten 3 Jahre gegen Nachzahlung der inzwischen aufgelaufenen Beiträge mit 4 % Verzugszinsen wieder aufgenommen werden. Die Deutsche Volksversicherung berechnet nach Eingang der Karte das Reserveguthaben des Versicherten und dazu, falls es ausreicht, die Höhe der beitragsfreien Versicherung, auf welche der Ausgeschiedene Anspruch erheben kann. Die beitragsfreie Versicherung wird nur in Mindesthöhe von 10 Mark gewährt.

Soll dem Ausscheidenden statt der beitragsfreien Versicherung (für den Fall, daß die Prämienreserve ausreicht) mit Genehmigung des Kirchengemeinderats eine bare Abgangsbegütung gewährt werden, so ist das auf der zurückgereichten Registerkarte besonders zu vermerken.

Meldung bei Todesfällen.

Bei Anmeldung eines Sterbefalles hat der Rechnungsleiter die nach § 14 der Bedingungen einzureichenden Urkunden (Altersnachweis, Sterbeurkunde und

ärztliches Zeugnis über die Todesursache und den Krankheitsbeginn, letzteres jedoch nicht, wenn bereits 2 Jahre seit Versicherungsbeginn verfloßen sind oder nur die Beiträge zu erstatten sind) umgehend an die Deutsche Volksversicherung A.-G. einzusenden. Die Deutsche Volksversicherung weist darauf nach Prüfung den auszahlenden Betrag mit möglichster Beschleunigung an. Die endgültige Auszahlung oder Verrechnung des Sterbegeldes seitens des Rechnungsführers darf erst nach Eingang der Anweisung erfolgen.

Buchungsbrieife.

Die Deutsche Volksversicherung begleitet die Übersendung von Versicherungsscheinen und Nachträgen betr. die Neuaufnahme oder das Erlöschen von Versicherungen sowie alle Zahlungsüberweisungen und laufende Rechnungen über den Gesamtbetrag der vierteljährlich fälligen Beiträge durch Buchungsbrieife mit laufender Nummer. Jeder Brief gibt den Stand der Schuld oder des Guthabens an, mit welchem der vorangehende Brief schließt, und rechnet dazu den durch die Übersendung bewirkten Zuwachs des Guthabens bzw. der Schuld, so daß sich aus der Schlußsumme des Briefes regelmäßig der Stand des Kontos jeder Abrechnungsstelle klar ergibt.

Überweisungsverkehr.

Der Rechnungsleiter ist verpflichtet, die vereinnahmten Beiträge unter Abzug der vertragsmäßig darauf gewährten Vergütungen an laufender Inkassoprovision (5 % der für die Deutsche Volksversicherung eingehobenen Beiträge) regelmäßig bis zum Beginn des auf den Fälligkeitstermin (Beginn des Quartals) folgenden Kalendervierteljahres an die Deutsche Volksversicherung abzuführen. Die Höhe der erforderlichen Überweisungen ersieht er aus dem im letzten Buchungsbrief vermerkten Schlufsaldo. Bei direktem Verkehr mit der Deutschen Volksversicherung A.-G. erfolgt die Überweisung am bequemsten durch Zahlkarten, welche die Gesellschaft zur Verfügung stellt, auf das Postscheckkonto der Deutschen Volksversicherung (Berlin NW. 7, Nr. 16465). Die Gesellschaft bedient sich für ihre Überweisungen gleichfalls, wenn möglich, der Vermittlung ihres Postscheckkontos.

Seiner Kontrolle aller seitens der Gesellschaft an ihn oder durch ihn an die Gesellschaft erfolgten Zahlungen kann sich der Rechnungsführer allenfalls auf die geordnete Sammlung und Aufbewahrung der Buchungsbrieife und Zahlkartenabschnitte beschränken, sofern er es nicht vorzieht, die Ein- und Ausgänge noch in besonderen Zusammenstellungen zu notieren.

Sonstiger Verkehr.

Der Rechnungsführer ist verpflichtet, der Deutschen Volksversicherung alle auf die laufenden, neubeantragten oder erlöschenden Versicherungen bezüglichen Auskünfte zu erteilen oder zu vermitteln, deren sie für die Verwaltung der Versicherungen, insbesondere auch für die Regulierung der Sterbefälle bedarf. Im regelmäßigen Verkehr hat jede Partei die ihr obliegenden Sendungen (auch im Überweisungsverkehr) portofrei zu übermitteln. Im Interesse der Portoversparnis werden Anfrage und Mitteilungen auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

Beispiel.

In der Gemeinde N. sind am 1. Oktober 1922 Anmeldungen von 10 Versicherungsnehmern A—K erfolgt über eine Versicherungssumme von je 2000 M.

Eintritts- alter Jahre	Vierteljahrsbeitrag Mk.	Aufnahmegebühr 5% Inkasso zugunsten des Kirchengemeinderats		Abschlußgebühr einmalig M.
		einmalig M.	dauernd M.	
A 36	2 × 7,70 = 15,40	2 × 5 = 10,—	↙	2 × 10 = 20,—
B 40	2 × 9,— = 18,—	10,—		20,—
C 43	2 × 10,— = 20,—	10,—		20,—
D 17	2 × 4,20 = 8,40	10,—		20,—
E 29	2 × 6,— = 12,—	10,—		20,—
F 61	2 × 22,60 = 45,20	10,—		20,—
G 32	2 × 6,70 = 13,40	10,—		20,—
H 51	2 × 14,— = 28,—	10,—		20,—
I 20	2 × 4,50 = 9,—	10,—		20,—
K 38	2 × 8,30 = 16,60	10,—		20,—
186,—		100,—	9,30	200,—

Erläuterung.

Der Berechner hat von jedem Versicherungsnehmer 10 Mark Aufnahmegebühr bei seiner Anmeldung erhoben zugunsten des Kirchengemeinderats = 100 Mk. Von den an die D. V. A.-G. zu entrichtenden Prämieengeldern dürfen, gleichfalls zur Verfügung des Kirchengemeinderats, 5% = 9,30 Mark, zurückbehalten werden. Aber die so auffkommenden Gelder hat der Kirchengemeinderat freiestes Verwendungswort. Es bieten sich nach Abzug der Verwaltungskosten die Möglichkeiten:

1. für allgemeine Wohlfahrtszwecke,
2. für Vergütung an den Berechner, falls er darauf angewiesen ist,
3. für Abschluß einer vom Kirchengemeinderat für bedürftige Personen bezahlten Versicherung,
4. für Werbungszwecke.

Der Kirchengemeinderat wird demnach selbst an möglichst zahlreichen Versicherungsabschlüssen das größte Interesse haben.

Die mit 1% der Versicherungssumme berechnete Abschlußgebühr wird die D. V. A.-G. nach mindestens einjähriger Beitragszahlung an die Kasse des Oberkirchenrates abführen.

Der Oberkirchenrat vertraut, daß die Herren Geistlichen und die Kirchengemeinderäte sämtlicher Gemeinden sich die Durchführung dieses hochbedeutsamen kirchlich-sozialen Unternehmens sofort nach Kräften angelegen sein lassen und die Werbung dafür mit allen Mitteln der Bekanntgabe auf Gemeindeabenden, durch die Gemeindeblätter und durch aufklärende Artikel in der Ortspresse aufnehmen werden.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderung.

An Stelle des zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand tretenden Pastors Rönning zu Tessin ist der Pastor Lübbert aus Lüdershagen wiederum zum Pastor an der Kirche und Gemeinde Tessin gewählt und am 10. Sonntag nach Trinitatis, dem 20. August d. J., in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 30. August 1922.

Der Oberkirchenrat.

Behm.